

Stadt Ulm

ulm

Richtlinien zur Förderung der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet Ulm

Gültig ab: 01.12.2019

Maßgebend für die Anwendung der Richtlinien ist das Datum des Eingangs bei der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht

Inhaltsverzeichnis	Seite
Ausgangslage	1
1. Antragsberechtigung	1
2. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen	1
3. Zuwendungsbestimmungen Förderprogramm gebäudebewohnende Tierarten	1
4. Zuwendungsbestimmungen Förderprogramm Fassadenbegrünung	2
5. Antragstellung / Abwicklung	3
6. Hinweise und Auflagen	4

Anhang

Anhang 1 Stadtgebiet, in dem Maßnahmen zur Fassadenbegrünung gefördert werden

Ausgangslage

Am 19.05.2015 hat der Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt des Ulmer Gemeinderats den Beitritt zum "Bündnis Kommunen für Biologische Vielfalt" beschlossen. Hierauf aufbauend werden die Förderprogramme für gebäudebewohnende Tierarten und zur Fassadenbegrünung angeboten.

1. Antragsberechtigung

- 1.1. Antragsberechtigt sind die Eigentümer und Mieter von Gebäuden.
- 1.2. Sofern der Antragsteller nicht gleichzeitig Haus- bzw. Grundstückseigentümer ist, werden Zuwendungen nur dann gewährt, wenn der Eigentümer/die Eigentümergemeinschaft das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Grundstückes/Gebäudes im Antragsverfahren schriftlich erklärt. Den Eigenanteil trägt der Antragsteller. Eine Haftung der Stadt Ulm ist ausgeschlossen.
- 1.3. Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 1.4. Förderungen im Rahmen des Förderprogramms für Fassadenbegrünung sind auf Gebäude im Innenstadtbereich beschränkt. Der räumliche Geltungsbereich beschränkt sich auf ein innerstädtisches Areal. Das Fördergebiet ist im Westen durch die Jägerstraße, Clarissenstraße und Königsstraße, im Norden durch die Bahngleise, im Osten durch den Zollernring und Stauferring und im Süden durch die Donau und die Sedanstraße begrenzt (s. Anhang). Antragsberechtigt sind Anlieger beiderseits der begrenzenden Straßen.
- 1.5. Das Fördergebiet des Förderprogramms für gebäudebewohnende Tierarten erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet von Ulm.

2. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- 2.1. Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 2.2. Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die Stadt Ulm. Der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn gestellt sein; die Beauftragung von Leistungen gilt bereits als Maßnahmenbeginn.
- 2.3. Maßnahmen im Sinne der Richtlinie sind mit der unteren Naturschutzbehörde bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm abzustimmen und werden nach deren Umsetzung zur Abrechnung, ggf. vor Ort, abgenommen.

- 2.4. Der Antragsteller erteilt der Stadt Ulm oder deren Beauftragten die schriftliche Erlaubnis, die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu prüfen. Dazu ist das Betreten des Grundstücks zu gestatten. Der Antragsteller unterrichtet ggf. auch die Mieter und gewährleistet deren Gestattung auf Zugang. Eine Prüfung vor Ort erfolgt nur nach Ankündigung.
- 2.5. In besonderen ökologischen oder mit öffentlichem Interesse begründeten Einzelfällen kann von der Förderhöchstgrenze abgewichen werden.
- 2.6. Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind, z.B. als Bauauflagen, sind von der Förderung ausgenommen.
- 2.7. Die Maßnahmen dürfen Festsetzungen eines Bebauungsplanes und gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzrechts nicht widersprechen.
- 2.8. Die Maßnahmen sind auf Dauer anzulegen und müssen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens fünf Jahre bestehen bleiben. Bei einem vorzeitigen Rückbau der Maßnahme ist die volle Fördersumme zurück zu zahlen.
- 2.9. Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsschreibens. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um maximal 12 Monate verlängert werden.

3. Zuwendungsbestimmungen Förderprogramm gebäudebewohnende Tierarten

- 3.1. Gefördert werden 100% der förderfähigen Kosten für den Kauf von Nist- und Quartierhilfen. Alternativ erfolgt, falls vorhanden, die direkte Herausgabe der Nist- und Quartierhilfen durch die Stadt Ulm.
- 3.2. Gefördert werden 80% der förderfähigen Kosten für den Einbau bzw. die Aufhängung der Nist- und Quartierhilfen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- 3.3. Die Förderobergrenze je Gebäude liegt bei 500 €.
- 3.4. Geförderte Arten sind Mehlschwalben, Mauersegler, Fledermäuse und Halbhöhlenbrüter. Bei Eignung ist darüber hinaus eine Förderung von Nisthilfen für Turmfalke, Schleiereule und Dohle möglich.

4. Zuwendungsbestimmungen Förderprogramm Fassadenbegrünung

- 4.1. Gefördert wird eine bodengebundene Fassadenbegrünung unter Verwendung von mehrjährigen selbstklimmenden Pflanzen oder Gerüstkletterpflanzen
- 4.2. Voraussetzung für die Förderung ist ein Mindestvolumen von 1 m³ durchwurzelbarem Bodensubstrat
- 4.3. Gefördert werden 80% der förderfähigen Maßnahmen pro Gebäude und Maßnahme.

- 4.4. Die Förderuntergrenze beträgt 100 €, die Förderobergrenze 1.500 €.
- 4.5. Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

5. Antragstellung / Abwicklung

5.1. Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist der bestehende Vordruck zu verwenden. Diesen erhalten Sie unter www.ulm.de oder bei der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht der Stadt Ulm.

5.2. Das ausgefüllte Antragsformular ist per Post an

Stadt Ulm
Abteilung Umweltrecht und
Gewerbeaufsicht Münchner
Straße 4
89073 Ulm

oder per Mail an: umweltrecht@ulm.de zu senden.

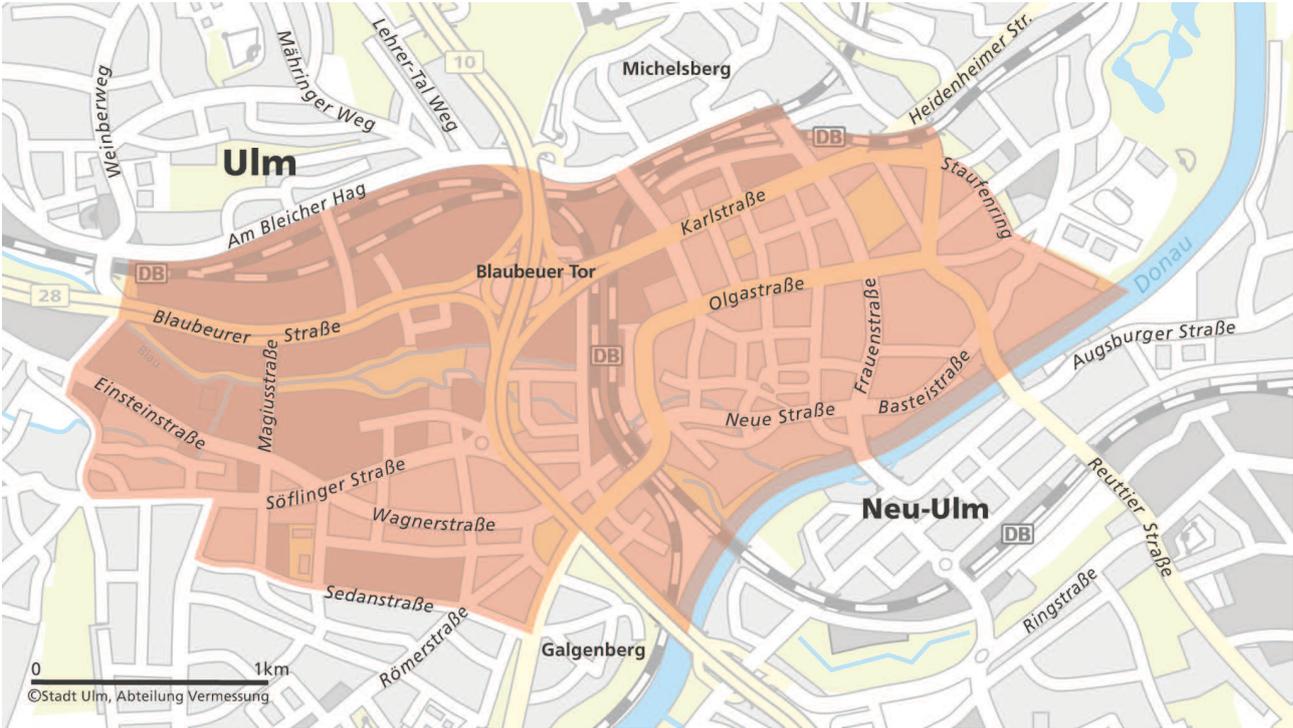
Dem Antrag ist beizufügen:

- Lageplan des Gebäudes
 - Ansichtspläne des Gebäudes oder Fotos der Gebäudeseiten mit förderfähigen Maßnahmen
 - verbindlicher Kostenvoranschlag einer Fachfirma unter Angabe des Umfangs der Maßnahme
 - Bei Denkmalschutz: Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde
- 5.3. Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereit gestellten Mittel, wird nach dem Eingangsdatum der Anträge zugeteilt. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem sämtliche Unterlagen der Bewilligungsstelle vorliegen. Die Rechnung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bewilligung vorzulegen.
- 5.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsnachweis und Bestätigung des Fachbetriebs über die sachgemäße bautechnische Ausführung. Die Rechnung darf nur förderfähige Positionen enthalten.

6. Hinweise und Auflagen

- 6.1. Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern für die Maßnahme aus anderen Förderprogrammen öffentliche Zuschüsse (z.B. KfW-Förderung) in Anspruch genommen werden.
- 6.2. Bodengebundene Begrünung und das Anbringen von zugehörigen Konstruktionen an die Fassade sowie das Anbringen von Nisthilfen können unter Umständen Auswirkungen auf die Bauphysik und -statik der Gebäudehülle haben. Eine sorgfältige Klärung der Fassadenbauweise ist vor der Planung der Maßnahmen unerlässlich. Eine Haftung der Stadt Ulm ist ausgeschlossen.
- 6.3. Bei Fassadenbegrünungen sind grundsätzlich die Erfordernisse des Nachbarschaftsrechts zu berücksichtigen.
- 6.4. Bei Denkmalschutz ist die Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- 6.5. Bodenarbeiten für Fassadenbegrünungen sind so durchzuführen, dass eine Schädigung des Bauwerks im Fundamentbereich und der dortigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen vermieden wird. Gegebenenfalls ist ein zusätzlicher Wurzelschutz erforderlich. Die Richtlinien und Merkblätter der regionalen Ver- und Entsorgungsunternehmen sind zu beachten.
- 6.6. Für Fassadenbegrünungen an oder als Bestandteil baulicher Anlagen sind im Rahmen der Planung Anforderungen des Brandschutzes zu berücksichtigen.
- 6.7. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche als Pflanzenstandort für Fassadenbegrünung und das Aufstellen und Befestigen von Kletterhilfen sowie Schutzvorrichtungen ist genehmigungspflichtig und Bedarf ggf. einer Sondernutzungserlaubnis. Der Antrag hierzu kann gemeinsam mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- 6.8. Die Kosten, die durch die städtischen Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.
- 6.9. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben sind die gezahlten Zuschüsse an die Stadt zurück zu zahlen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit jährlich 7,5 % zu verzinsen.

Anhang



Anhang 1 Stadtgebiet, in dem Maßnahmen zur Fassadenbegrünung gefördert werden